

Allgemeines

Militär-Reglement

für die

Schweizerische Eidgenossenschaft,

vom 20. August

1817.

Neue Originalausgabe,

bearbeitet

mit Berücksichtigung der bis zum 14. August 1845
durch die Tagsatzung beschlossenen theilweisen
Modifikationen jenes Reglementes.

Z ü r i c h,

Druck von Zürcher und Furrer 1846.

Preis: 7½ Bagen.

Zweiter Theil.

Organische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Bewaffnung und Ausrüstung.

a. Bewaffnung der Mannschaft.

§. 60.

Zur Bewaffnung der Mannschaft der verschiedenen Truppengattungen ist erforderlich und nach dem Artikel IV. der allgemeinen Grundlagen des gegenwärtigen Militärreglements von den Kantonen zu besorgen:

- a. Für den Infanteristen: die Flinte mit Bajonnet, die Patronentasche sammt Ausrüstung; für den Unteroffizier und den Jäger überdies der kurze Säbel. Das Lederzeug weiß.

Den Kantonen ist unbenommen, zu bewilligen, daß ihre gesammte Infanterie den Säbel trage.

- b. Für den Scharfschützen: die Kugelbüchse (Stuger) mit Bajonnet; das Waidmesser; die Waidtasche sammt Ausrüstung und das Pulverhorn. Das Lederzeug schwarz.
- c. Für den Artilleristen, mit Einschluß der sämmtlichen Trainmannschaft: der kurze Säbel; für die berittenen Unteroffiziere und Korporale der bespannten Batterien der Kavalleriesäbel, die Reiterpatrontasche und eine Pistole. Für die Feldweibel und Fourriere der Positionsgeschützkompanien: der Kavalleriesäbel und die Reiterpatrontasche, ohne Pistole; bei den Parkkompanien besonders die Flinte, der kurze Säbel und die Patrontasche. Das Lederzeug weiß.
- d. Für den Sappeur und den Pontonier: die Flinte, der kurze Säbel und die Patrontasche. Das Lederzeug weiß.
- e. Bei der Kavallerie, für den Jäger zu Pferd: ein Paar Pistolen und der Säbel; die Reiterpatrontasche. Das Lederzeug weiß.

§. 61.

Die berittenen Trompeter der bespannten Batterien werden mit dem Kavalleriesäbel, der Reiterpatrontasche und einer Pistole; die Trompeter

der Positionsgeschützkompanien einzig mit dem Kavalleriesäbel und der Reiterpatrontasche, die Spielleute der übrigen Waffenarten mit dem Seitengewehr ihrer Truppengattung bewaffnet.

Die Zimmerleute der Infanterie tragen Kerze statt des Gewehres, und den kurzen Säbel.

Das Seitengewehr der Offiziere ist bei allen Truppen zu Fuß, mit Ausnahme der Artillerie, der kurze Säbel. Die Offiziere der Kavallerie, die Offiziere der Artillerie und die berittenen Offiziere der Infanterie sind mit dem Kavalleriesäbel und mit Pistolen bewaffnet, und tragen dazu, mit Ausnahme der Infanterieoffiziere, die Reiterpatrontasche.

Die Militärärzte tragen Degen.

§. 62.

Die nähern Vorschriften über alle Theile der Bewaffnung, sowie der Ausrüstung der Spielleute bestimmt ein besonderes Reglement.*) Dasselbe enthält auch die angemessenen Vorschriften, betreffend die Bewaffnung der Offiziere der verschiedenen Abtheilungen des eidgenössischen Stabs.

*) Siehe „Reglement über Bewaffnung und Ausrüstung aller Waffengattungen des Bundesheeres, vom 20. August 1842.“

Der eidgenössische Kriegsrath soll den Kantonsregierungen die Modelle aller Bestandtheile der Bewaffnung und Ausrüstung, die sie betreffen, zusenden.

b. Korpsausrüstung.

§. 63.

Jedes Infanteriebataillon erhält von seinem Kanton eine Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, dem weißen Kreuze auf rothem Grunde, mit dem Namen des Kantons in Gold auf dem Querbalken des Kreuzes.

§. 64.

Alle in den eidgenössischen Dienst berufenen Truppen sind aus den Kantonalzeughäusern mit dem Bedarf an Kochgeschirr und Feldgeräthe nach den Bestimmungen des betreffenden Reglements auszurüsten. *)

§. 65.

Jedes Bataillon, jede Artilleriekompagnie und jede Kompagnie der Genietruppen soll eine Feldapo-

*) Siehe „Reglement über den Bedarf von Feld- und Lagergeräthschaften, vom 18. Heumonat 1843.“

theke, jede Batterie und jede Kavalleriekompagnie auch eine Pferdartztkiste besitzen.

Ferner sind die Parkpferdärzte von den betreffenden Kantonen, die Stabspferdärzte aus den eidgenössischen Magazinen mit Pferdartztkisten zu versehen.

Den Inhalt an chirurgischen Instrumenten, Arzneien und Geräthschaften, sowie die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung der Militärärzte, der Pferdärzte und der Kompagniefrater, bezeichnen die besondern Reglemente über den Gesundheits- und über den Veterinärdienst.

§. 66.

Jedes Bataillon und jede Scharfschützenkompagnie soll mit einem Vorrath von Gewehrbestandtheilen und mit dem Büchsenmacherwerkzeuge zu den erforderlichen Gewehrreparationen versehen seyn.

Sechster Abschnitt.

Kleidung.

§. 83.

Die Uniformkleidung besteht für alle Waffengattungen des Bundesheeres aus:

einem kurzen Rocke, langen weiten Beinkleidern und einem Kaputt von Tuch. Die Kavalleristen, die berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und die Trainsoldaten erhalten statt des Kaputtes einen Reitermantel; ferner aus einer gleichförmigen Kopfbedeckung; einer schwarzen Halsbinde;

Schuhen und schwarz Tuchenen Kamaschen für das Fußvolk; Halbstiefeln mit Sporen für die Berittenen.

Ferner soll der Soldat mit leinenen Beinkleidern und eben dergleichen Kamaschen, sowie mit einer Polizeimütze versehen seyn, — insoweit in den

Kantonen die Anordnung dafür besteht, auch mit einer Aermelweste von Tuch.

§. 84.

Die Farben der Uniformkleidung, mit Ausnahme des Kaputtes und des Reitermantels, sind für alle Truppen von der nämlichen Waffengattung die gleichen, nämlich:

- für die Infanterie: dunkelblau mit Scharlachroth; Knöpfe weiß;
- „ „ Scharfschützen: dunkelgrün mit Schwarz; Knöpfe gelb;
- „ „ Kavallerie: dunkelgrün mit Karmesinroth; Knöpfe weiß;
- „ „ Artillerie und den Train: dunkelblau mit Scharlach; Knöpfe gelb;
- „ „ Genietruppen: ebenso.

Die Uniform des eidgenössischen Stabes ist dunkelgrün;

für den Oberbefehlshaber und für die Offiziere des Generalstabes mit Karmesin; Knöpfe gelb;

für die Offiziere des Geniestabes mit Schwarz (Sammet); Knöpfe gelb;

für den Artilleriestab mit Scharlach und Schwarz (Sammet); Knöpfe gelb;

für das Kriegskommissariat mit Hellblau; Knöpfe gelb;

für den Justizstab mit Orange; Knöpfe weiß.

Die Uniformfarbe für die Militärärzte der Armee ist Kornblumenblau mit Schwarz (Sammet); Knöpfe gelb; für die Pferdärzte Kornblumenblau mit Schwarz (Luch); die Knöpfe weiß.

Ein spezielles Reglement ertheilt über das Kleidungswesen im Allgemeinen und über die Equipirung der Offiziere insbesondere die ausführlicheren Vorschriften.*)

§. 85.

Das allgemeine Distinktionszeichen für den Offizier ist die Spaulette (Achselband), dasjenige für den Unteroffizier Schnüre auf den Rockärmeln.

Die nähern Bestimmungen über die Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Grade und über die Dienstzeichen enthält das vorgedachte Reglement über das Kleidungswesen.

Das allgemeine Feldzeichen aller im aktiven Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen ist ein rothes, drei Zoll breites Armband mit weißem Kreuz, am linken Arme getragen.

Die Offiziere des eidgenössischen Stabes tragen die Kokarde mit den Farben der Eidgenossenschaft,

*) Siehe „Reglement über das Kleidungswesen und die Equipirung der verschiedenen Waffengattungen der eidgenössischen Armee u. s. w., vom 8. August 1843.“

roth und weiß; die übrigen Offiziere und die sämtliche Mannschaft die Kantonskofarbe.

§. 86.

Vom Feldweibel abwärts soll bei den Truppen zu Fuß jeder Mann mit einem Habersack (Tornister), bei den Truppen zu Pferd mit einem Mantelsack für sein Gepäck versehen seyn. Das betreffende Reglement schreibt vor, aus welchen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen dieses Gepäck bestehen soll.

Weil die für die Gebirgshaubitzbatterien bestimmte Trainmannschaft der Kantone Graubünden und Wallis weder eine fahrende, noch eine berittene Truppe bildet, so erhält dieselbe statt Reitermantel, Halbstiefel und Mantelsack, — Kaput, Schuhe mit Kamaschen und Tornister. Ebenso erhalten die Hufschmiede und Sattler der bespannten Artilleriebatterien, als zur Trainmannschaft gehörend, statt des Tornisters den Mantelsack. Die Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Positionsgeschützkompanien sind mit dem Mantelsack statt mit dem Tornister zu versehen.

Es ist reglementarisch bestimmt, wie viel Gepäck die Offiziere eines jeden Grades mitführen dürfen.